

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [AltöIV](#) »Altölverordnung«
vom 5.10.2020

Die Pflichten derjenigen, die Altöl zur Entsorgung abgeben, haben sich nicht geändert. Es wurden lediglich Begriffe geändert, so wurde zum Beispiel aus dem »Einsammler« ein »Sammler« und aus der »Getrennthaltung« die »Getrenntsammlung«. Ferner wird der Begriff »Aufbereitung« durch die »stoffliche Verwertung« ersetzt.

Darüber hinaus wurden die Abfallschlüsselnummern in der Anlage 1 mit einem Sternchen versehen.

 Bei buzer.de finden Sie eine [Synopsis](#), über die Sie feststellen können, wo Sie ggf. Ihren Text in Ihrem Rechtsverzeichnis anpassen müssen.

Baurecht

 Änderung: [BremLBO Br](#) »Bremische Landesbauordnung«
vom 22.9.2020

Es gab diverse materielle Änderungen unter anderem zum Thema »Mobilitätsmanagement«

Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 29.6.2020, veröffentlicht am 8.10.2020

Die Änderung betrifft nur die schwedische Fassung.



Änderung: [TRGS 509](#) »Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter«

vom 7.9.2020, veröffentlicht am 2.10.2020

Es handelt sich (nur) um eine Berichtigung.



Neu: [TRGS 721](#) »Beurteilung der Explosionsgefährdung«

vom 7.9.2020, veröffentlicht am 2.10.2020

Die TRGS war früher im Betriebssicherheitsrecht zuhause. Sie hieß bislang TRBS 2152 - Teil 1/TRGS 721 »Beurteilung der Gefährdung«. Diese wurde nun aufgehoben und als neue TRGS 721 vollständig überarbeitet (inkl. neuem Titel):

- Sie konkretisiert die Vorgehensweise bei der Beurteilung der Explosionsgefährdung (Kriterien für eine Explosionsgefährdung, Benennung zentraler Kenngrößen) entsprechend TRGS 720.
- Sie berücksichtigt Inhalte aus der Novellierung der Gefahrstoffverordnung, insbesondere gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
- Sie bezieht alle Einrichtungen, Prozess- und Betriebsbedingungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage einschließlich prozessnotwendiger Sonderzustände (wie z.B. An- oder Abfahren) oder die ordnungsgemäße Durchführung einer Tätigkeit erforderlich sind (Betriebskonzept) ein
- Sie verlangt eine nachvollziehbare Dokumentation, die auch Informationen zur Bewertung von Abweichungen enthält.



Die TRGS enthält keine Betreiberpflichten. Sie beschreibt vielmehr die Vorgehensweise sowie die Aspekte, die bei der Gefährdungsbeurteilung der Explosionsgefährdungen berücksichtigt werden müssen. Sie ist in jedem Fall zutreffend: Die Gefährdungsbeurteilung muss nämlich durchgeführt werden, auch wenn hinterher rauskommt, dass es keine Bereiche mit Explosionsgefährdung gibt. 😊



Nehmen Sie die entsprechenden Änderungen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor. Und denken Sie auch daran, den Titel zu ändern.



Änderung: [TRGS 723](#) »Gefährliche explosionsfähige Gemische - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische«

vom 7.9.2020, veröffentlicht am 2.10.2020

In Abschnitt 5.1 wird Absatz 6 neu gefasst. Darin geht es um Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Zündquellen bei dem zeitgleichen Auftreten von mehreren Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, z.B. auch hybride Gemische innerhalb einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre.



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 7.9.2020, veröffentlicht am 2.10.2020

Unter anderem wurde im Kapitel 2.4 »Allgemeiner Staubgrenzwert« der Abschnitt »Vorgehen bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes für die alveolengängige Fraktion« gestrichen.

In Tabelle 3 wurde die Liste der Einträge wie folgt geändert oder ergänzt:

- Butan-1-thiol
- Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt leichte (C₉ - C₁₄ Aliphaten) - neu
- Kerosin (Erdöl) (C₉ - C₁₄ Aliphaten) - neu
- Kresol (alle Isomere) - neu
- Methylamin
- 4,4'-Methylenbis (dibutyldithiocarbamat) - neu
- Nitrotriessigsäure und ihre Natriumsalze - neu
- Tri-*o*-tolylphosphat, Summe aller *o*-Isomere - neu
- 1,1,2-Trichlorethan
- Vinylacetat
- Xylol (alle Isomere)

Sicherheit



Änderung: [JArbSchG](#) »Jugendarbeitsschutzgesetz«
vom 9.10.2020



Änderung: [TRBS 3151](#)/[TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
vom 7.9.2020, veröffentlicht am 2.10.2020

Die Änderungen betreffen die materiellen Anforderungen in den Abschnitten 4.1.6 Anordnung von Abgabeeinrichtungen (hier im Absatz 6) und 4.1.11 Notwendigkeit und Anordnung von Flammendurchschlagsicherungen für flüssige Kraft- und Betriebsstoffe (hier Absatz 3 ab Nummer 4).



Neu: [DGUV Regel 109-607](#) »Branche Metallbau«
vom Oktober 2020

Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei den Arbeitsschutzmaßnahmen Metallbau. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Unternehmen und Belegschaft zu erreichen.



Sie enthält keine eigenständigen Pflichten, sondern fasst die bereits existierenden Pflichten branchenspezifisch zusammen. Überprüfen Sie deshalb am besten anhand der Rechtsvorschrift, ob Sie alle erforderlichen Anforderungen angemessen umgesetzt haben.

Umwelt allgemein

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) »EMAS-Verordnung«
vom 17.9.2020

Es handelt sich um [Berichtigungen](#) von bestehenden Sachverhalten. Diese führen zwar nicht zu neuen Anforderungen, können im einen oder anderen Fall aber helfen, die Anforderungen auszulegen.

 Machen Sie sich mit den einzelnen [Berichtigungen](#) vertraut.

 Änderung: [LTranspG RhPf](#) »Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 23.9.2020

 Änderung: [BbgNatSchAG](#) »Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz«
vom 25.9.2020

Wasser / Abwasser

 Änderung: [IndV Bln](#) »Indirekteinleiterverordnung Berlin«
vom 1.9.2020

 Änderung: [HWG](#) »Hessisches Wassergesetz«
vom 4.9.2020

Sonstiges

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 9.10.2020

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick



Bundestag beschließt Novelle des KrWG und der Bundesrat billigt den Entwurf am 9.10.



Das KrWG ist am 28.10. (also nach unserem »Einsendeschluss« für diese Ausgabe) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am 29.10. in Kraft getreten. Wir werden uns nächsten Monat mit den konkreten Betreiberpflichten befassen und Sie informieren.

Mit der Novellierung wird die Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt. Zugleich werden einzelne Verordnungsermächtigungen erlassen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienen.

Der Bundestag hat folgende wesentliche Aspekte beschlossen:

- **Klagebefugnis für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger:**
Mit der neuen Regelung des § 18 Abs. 8 erhalten die durch die gewerbliche Sammlung betroffenen kommunalen Entsorger eine Klagebefugnis, um gegen Entscheidungen der Behörde zu klagen. Damit sollen gleiche Rahmenbedingungen zwischen kommunalen und privaten Entsorgern hergestellt bzw. sichergestellt werden.
- **Obhutspflicht:**
Entsprechend dieser Vorschrift in § 23 Abs. 1 haben Vertreiber dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit von Erzeugnissen erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden. Die Regelung ist Ausfluss der Produktverantwortung und geht über die Vorschriften der europäischen Vorgaben hinaus. Durch weitere Verordnungen soll die Obhutspflicht konkretisiert werden. Ziel der Regelung ist vor allem die Verhinderung der Vernichtung von retournierter Ware. Den genauen Anwendungsbereich, also für welche Waren und welche Unternehmen die Obhutspflicht gelten soll, gilt es noch festzulegen.

- **Transparenzverordnung:**
Diese Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 9 stellt eine der Konkretisierungen der Obhutspflicht dar. Danach sollen Händler und Hersteller den genauen Umgang mit der Ware dokumentieren (Transparenzpflicht)
- **Finanzielle Herstellerverantwortung:**
Nach dieser Verordnungsermächtigung gem. § 25 Nr. 4 haben Hersteller die Reinigungskosten der kommunalen Entsorger für Einwegkunststoffartikel sowie Zigaretten mitzutragen.
- **Freiwillige Rücknahme:**
Gemäß der Regelung § 26 können Händler und Hersteller Produkte unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig zurücknehmen. Die Akteure müssen sich insbesondere verpflichten, die Rücknahme und Verwertung mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, um den Kommunen Planungssicherheit zu gewährleisten.
- **Regelungen zur Beschaffung:**
In § 45 ist eine Bevorzugungspflicht aufgenommen worden, wonach umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produkten - wie etwa recycelten Produkten - der Vorrang eingeräumt werden soll, wenn die öffentliche Hand einkauft, um einen größeren Absatzmarkt dafür zu schaffen.
- **SCIP-Datenbank (siehe Beitrag weiter hinten):**
Die Regelungen zur SCIP-Datenbank wurden in das Chemikalienrecht, § 16 f, verschoben. Danach haben Lieferanten, die Erzeugnisse nach Art. 33 REACH-VO in den Verkehr bringen, diese Informationen der Europäischen Chemikalienagentur zur Verfügung zu stellen. *Quelle: DIHK*

Produktsicherheitsgesetz wird überarbeitet- mit Auswirkung auf die BetrSichV

Das BMAS hat einen Referentenentwurf [eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen](#) vorgelegt.

Mit dem neuen Gesetz wird

- das ProdSG an die EU-Marktüberwachungsverordnung angepasst
- ein neues Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) im Hinblick auf den sicheren Betrieb solcher Anlagen erlassen
- die Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) redaktionell an das neue ÜAnIG angepasst.

Mit der Ausgliederung der überwachungsbedürftigen Anlagen aus dem ProdSG wird das ProdSG zu einem reinen Gesetz über die Produktsicherheit. Die hier eigentlich artfremden Regelungen über den Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen werden in ein eigenständiges Gesetz überführt. Eine lange überfällige Rechtsbereinigung.

Mit dieser Trennung wird auch deutlich, dass die Bestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen im konkreten Fall nicht *anstelle* des Produktsicherheitsrechts treten. Auch für überwachungsbedürftige Anlagen gelten beim Bereitstellen auf dem Markt die produktrechtlichen Anforderungen, wie z.B. das einschlägige EU-Binnenmarktrecht mit der Maschinenrichtlinie, der Druckgeräterichtlinie und der ATEX-Richtlinie, um nur einige zu nennen.

Quelle: Maschinenbautage Info 02-10-2020

Hintergrundinformationen

EEG-Umlage 2021 veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 15.10.2020 die EEG-Umlage für das Jahr 2021 veröffentlicht ([Pressemitteilung](#)).

Im Kalenderjahr 2021 beträgt die EEG-Umlage für nicht-privilegierte Letztverbraucher 6,500 ct/kWh.

Die vorgeschlagene Änderung der BetrSichV kann allerdings nur ein erster Schritt sein. Sie dient auch nur der durch das neue ÜAnIG notwendigen »Loslösung« der BetrSichV vom Produktsicherheitsgesetz. Hier ist aber weit mehr erforderlich, schon um die mit der derzeitigen Änderung verbundene Doppelregelungen zwischen dem ÜAnIG und der BetrSichV zu bereinigen. Eine saubere, klare und auch für die Anwender verständliche Lösung wäre sicherlich, die Regelungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen in Gänze aus der BetrSichV herauszulösen und in eine eigenständige Verordnung zum ÜAnIG zu überführen.

Dazu kommen fachliche Ungereimtheiten in der derzeitigen BetrSichV insbesondere im Bereich der Regelungen für Druckgeräte als überwachungsbedürftige Anlagen. Diese werden mit der derzeitigen Änderung nicht angegangen. Das führt z.Z. dazu, dass in der Praxis in Maschinen / Maschinenanlagen enthaltene Druckgeräte und Baugruppen nur schwer den überwachungsbedürftigen Anlagen zugeordnet werden können. Das allein schon deshalb, weil der Hersteller von Maschinen / Maschinenanlagen nach dem Binnenmarktrecht nicht angeben muss, ob und welche überwachungsbedürftigen Anlagen hierin enthalten sind und wo ggf. deren Grenzen sind.

Man darf gespannt sein, wie der nationale Gesetzgeber diese Lücke schließen will, ohne mit seinen Bestimmungen gegen das Binnenmarktrecht zu verstoßen. Die Verpflichtung der Hersteller zu solchen Angaben, würde nämlich ein EU-Handelshemmnis darstellen und das auch über den indirekten Weg der Verpflichtung der Arbeitgeber diese Angaben sicherzustellen.

Für Strom, der unter die Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG fällt, kann das BAFA die EEG-Umlage gemäß §§ 64, 65, 103 EEG anteilig begrenzen.

Die Deckelung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent/kWh erfordert Bundeszuschuss von 10,8 Milliarden Euro. Ohne diesen Zuschuss hätte die Umlage im kommenden Jahr bei 9,651 Cent/kWh und damit rund 40 Prozent über dem aktuellen Wert gelegen.



Strompreiskompensation: EU-Kommission beschließt neue Regeln

Die Europäische Kommission hat die neuen Leitlinien für Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Emissionshandel (EU ETS) verabschiedet. Die veränderten Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU ETS werden ab dem 1. Januar 2021 angewandt. Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung der Leitlinien von Anfang 2020 erweitert.

Die bestehenden Leitlinien laufen Ende des Jahres aus. Durch die nun [verabschiedeten neuen Regeln](#) ergeben sich u. a. folgende grundlegende Änderungen:

- Die Beihilfeintensität sinkt von aktuell 85 auf 75 %.
- Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren wird von 13 Sektoren und 7 Teilsektoren auf 10 Sektoren und 20 Teilsektoren gekürzt. Damit fällt die Kürzung nicht so weitgehend aus, wie dies noch im ersten Entwurf der neuen Leitlinien geplant war.
- Ein »Cap« der Kosten für besonders Carbon Leakagegefährdete Unternehmen wird neu eingeführt. Es beläuft sich auf 1,5 Prozent der Bruttowertschöpfung.
- Um von der Strompreiskompensation profitieren zu können, müssen energieauditpflichtige Unternehmen eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. die Empfehlungen im Audit-Bericht umsetzen, insofern die Amortisationszeit drei Jahre nicht überschreitet.
 2. mindestens 30 Prozent ihres Strombedarfs aus CO₂-freien Quellen decken.
 3. mindestens 50 Prozent des Beihilfebetrags in Projekte investieren, die zu einer erheblichen Reduktion der Treibhausgasemissionen führen (unter die Benchmarks des EU ETS).

Hintergrund:

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (Carbon Leakage) verhindert werden.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS laufen Ende des Jahres aus und wurden daher von der Europäischen Kommission für die 4. Handelsperiode (2021 - 2030) novelliert. Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedsstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt. *Quelle: DIHK (gekürzt)*



Konsultation zur Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie

Die EU-Kommission will im kommenden Jahr einen Vorschlag zur Erweiterung der Ökodesign-Richtlinie als Teil des europäischen Green Deal vorlegen. Im Mittelpunkt der Überarbeitung sollen unter anderem die Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Wiederverwertbarkeit und Reparierbarkeit stehen. Dazu führt die [EU-Kommission eine Konsultation](#) durch.

Zu den Zielen der EU-Kommission gehören die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit der Produkte,

Im Konkreten sehen die Erwägungen der EU-Kommission folgende mögliche Handlungsoptionen vor:

- Erweiterung der Produktpalette der Richtlinie über energiebezogene Produkte hinaus (Textilien, aber auch Möbel und Zwischenprodukte wie Stahl, Zement und Chemikalien),
- Mindestanforderungen an Nachhaltigkeit und / oder Information für bestimmte Produktgruppen,
- Festlegung übergreifender Nachhaltigkeitsgrundsätze für Produkte,

die Steigerung des Recyclings und des Rezyklatanteils in Produkten sowie die Schaffung von Anreizsystemen für Unternehmen zur Herstellung nachhaltiger Produkte.

Dies erfordert aus Sicht der EU-Kommission unter anderem einen verbesserten Informationsfluss, unter anderem durch die Mobilisierung des Potenzials von Digitalisierung von Produktinformationen.

- Steigerung der Produktverantwortung von Herstellern (z. B. Bereitstellung von Produkten als Dienstleistung, Reparatur, Service / oder Sicherstellung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen),
- Festlegung von EU-Vorschriften zur Festlegung von Anforderungen an die obligatorische Nachhaltigkeitskennzeichnung und / oder Offenlegung von Informationen für Marktakteure entlang der Wertschöpfungsketten in Form eines digitalen Produktpasses,
- Festlegung von EU-Vorschriften zur Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit des öffentlichen Beschaffungswesens von Produkten,
- Anforderungen an soziale Aspekte während des gesamten Produktlebenszyklus als Teil der Nachhaltigkeitsprinzipien,
- Vorgaben zu Produktionsprozessen, zum Beispiel zur Erleichterung des Rezyklateinsatzes oder
- Maßnahmen zum Verbot der Zerstörung nicht verkaufter langlebiger Güter. *Quelle: DIHK*

Antragsstand Besondere Ausgleichsregel

Trotz der Corona-Krise scheint es keine flächendeckenden Probleme mit der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregel des EEG zu geben.

Laut Informationen aus dem BAFA liegt die Anzahl der Anträge auf dem Niveau des Vorjahres. Eine untere dreistellige Zahl an Unternehmen muss allerdings noch Unterlagen nachreichen. Dies ist dieses Jahr ausnahmsweise bis zum 30.11. möglich. *Quelle: DIHK*

Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten

Nachdem der »[Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten](#)« bereits für das erste Quartal 2020 angekündigt war, hat nun die finale Fassung zu Messen und Schätzen das Licht der Welt erblickt. Er ist 83 Seiten dick und enthält zahlreiche Beispiele und Vereinfachungen aus Sicht der Bundesnetzagentur.

Rechtsverbindlichkeit besitzt der Leitfaden nicht, er gibt den Unternehmen lediglich Hinweise an die Hand, wann, welche Strommengen wie zu messen und abzugrenzen sind. *Quelle: DIHK*

Im Leitfaden zum Messen und Schätzen geht es um die Anwendung der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 62a und 62b EEG zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die

Im Markt bestanden teilweise erhebliche Unsicherheiten, wie die gesetzlichen Vorgaben und Vereinfachungen in der praktischen Umsetzung zu verstehen sind. Dies hat zu zahlreichen Anfragen bei der Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde über den EEG-Ausgleichsmechanismus geführt.

Die Bundesnetzagentur hofft auf diese Weise, einen Großteil der Konsultation unterbreiteten Fragen beantwortet und Missverständnisse und Unklarheiten ausgeräumt zu haben.

Mit dem Leitfaden legt die Bundesnetzagentur ihr Grundverständnis zu den Regelungen zum Messen und Schätzen dar. Er dient den betroffenen Bürgern und Unternehmen als Orientierungshilfe, um eine praxistaugliche und einheitliche

Abwicklung der EEG-Umlagepflichten. Die Abgrenzung ist erforderlich, um die EEG-Umlage abrechnen und Umlageprivilegien in Anspruch nehmen zu können.

Anwendungspraxis zu fördern und die bestehenden Rechtsunsicherheiten zu mindern. *Quelle: BNA (gekürzt)*



Nachholfrist für Energieaudits nach EDL-G bekanntgegeben

Das [BAFA](#) meldet hierzu: »Bis zum 28. Februar 2021 wird das BAFA für nicht fristgerecht durchgeführte Energieaudits davon ausgehen, dass die Verfristung der Corona-Krise geschuldet ist. Dennoch sollten Sie das fällige Energieaudit, nebst Onlinemeldung, nachholen. Idealerweise haben Sie entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt das Energieaudit abgeschlossen, damit das BAFA diesen Umstand bei einer Prüfung berücksichtigen kann.«

Weiterhin wird empfohlen, etwaige Gründe für Verspätungen (z. B. wegen Corona-Krise kein Betretungsrecht durch Externe) in den Unterlagen festzuhalten. *Quelle: DIHK und BAFA*



SCIP*-Datenbank: Weitere aktuelle Hinweise

* »Substances of Concern in Products«

Der Bundestag hat in seiner Abstimmung zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Pflicht zur Meldung in die SCIP-Datenbank für Unternehmen zunächst auf Artikel 9 der Abfallrahmenrichtlinie beschränkt. Diese entsprechende nationale Umsetzung der Datenbank erfolgt nun im Chemikaliengesetz. Details soll eine ergänzende Rechtsverordnung klären.

Details zu dieser Pflichterfüllung hinsichtlich der Datenbank - also zu der Frage, was »zur Verfügung stellen« in diesem Zusammenhang für Unternehmen genau bedeutet - soll das BMU eine Rechtsverordnung erlassen. Mit einer solchen Verordnung ist nach Aussage des Bundesumweltministeriums jedoch bis zum Januar des kommenden Jahres und somit zur Anwendungsfrist der Datenbank für Unternehmen nicht mehr zu rechnen.

Folgende Beschlüsse hat der Bundestag zur Umsetzung der Datenbank gefasst:

- Verschiebung ins Chemikaliengesetz als neuer § 16 f
- § 16 f Absatz 1 ChemG: Streichung der Pflicht, »Informationen gemäß Art. 33 Absatz 1 der REACH-Verordnung in die Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur einzustellen« und Ersatz durch »der Europäischen Chemikalienagentur ... zur Verfügung zu stellen«.

Die ECHA informiert nun darüber, dass die finale Version der SCIP-Datenbank Ende Oktober für Unternehmen zur Verfügung gestellt werden soll.* Laut Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie hätte die Datenbank eigentlich schon im Januar dieses Jahres zur Verfügung gestellt werden müssen. Der genaue Umfang der inhaltlichen Ausgestaltung ist jedoch weiterhin nicht vollständig geklärt. Darüber hinaus bietet die ECHA nun eine Art [Infografik](#) an, welche die hauptsächlichen Anforderungen und Definitionen hinsichtlich der Datenbank erläutert.

Damit entfielen für Erzeugnishersteller und Importeure zunächst die unmittelbare Meldepflicht in die SCIP-Datenbank. Allerdings bleibt die Pflicht, die ECHA über die geforderten Informationen ab 5. Januar 2021 zu informieren.

Darüber hinaus kündigt die ECHA für den **19. November** ein [Webinar](#) an, um Unternehmen über die Anforderungen und die Nutzung beziehungsweise die Datenübermittlung an die Datenbank zu informieren. Hierbei soll eine genaue Demonstration der Datenübermittlung erfolgen. Ebenfalls sollen Teilnehmer im Rahmen einer Q&A-Session ihre Fragen direkt an Experten der Agentur richten können. *Quelle: DIHK*

* Das hat die [ECHA am 28. Oktober 2020](#) getan. Mehr dazu im nächsten Infobrief.

Harmonisierte Giftinformationen: Neue Informationen

Die Notifizierungen nach Anhang VIII der CLP-Verordnung werden ab dem 1.1.2021 schrittweise gelten. Als Reaktion auf Bedenken von Unternehmen hat die Europäische Kommission eine Änderung des Rechtstextes angenommen, um die Anwendung für Unternehmen zu erleichtern.

Die Änderung, die voraussichtlich Anfang November 2020 in Kraft treten wird, zielt nach Angaben der ECHA darauf ab, den Unternehmen einen Teil des Verwaltungsaufwands zu nehmen. Die ECHA hat in einem [Artikel](#) (in Englisch) die wichtigsten Vereinfachungen für Unternehmen zusammengefasst. *Quelle: DIHK*

» Die [Änderungen im Originaltext](#) in rechtlicher Form

REACH: Angabe von Nanoformen ab 2. November 2020

Unternehmen müssen bei der Registrierung von Nanomaterialien gemäß der REACH-Verordnung einen Namen für die Nanoformen oder Sätze von Nanoformen ihrer Substanz angeben. Diese Änderung wird am 2. November 2020 nach der nächsten Veröffentlichung von IUCLID wirksam.

Unternehmen, die ihre Nanoformen bereits registriert haben, müssen keine sofortigen Maßnahmen ergreifen, jedoch bei der nächsten Aktualisierung ihres Registrierungsdossiers einen Namen angeben. Eine Anleitung und Unterstützung zu Nanomaterialien unter REACH der [ECHA](#). *Quelle: DIHK*

EU: Neue Grenzwerte für drei krebserzeugende Chemikalien

Die Europäische Kommission hat am 22. September 2020 die Festsetzung neuer Grenzwerte für drei krebserzeugende Chemikalien vorgeschlagen. Neu in die »Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit« sollen Grenzwerte für *Acrylnitril* und *Nickelverbindungen* eingeführt werden. Für *Benzol* soll der Grenzwert gesenkt werden.

Die Infos zu den Werten selbst und die Randbedingungen sind bei Weka »[Arbeitsschutz und Gefahrstoffe](#)« beschrieben.

BMU und BfS informieren über bevorstehende Ausweisung von Radonvorsorgegebieten durch die Länder

Bis Jahresende weisen die Bundesländer Gebiete aus, in denen Überschreitungen des gesetzlichen Referenzwerts von 300 Becquerel pro Kubikmeter Raumluft für Radon verstärkt zu erwarten sind, sogenannte Radonvorsorgegebiete.

Mit Blick darauf haben Umweltstaatssekretär Jochen Flasbarth und Dr. Inge Paulini, Präsidentin des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS), über die Wichtigkeit des Schutzes vor dem natürlich vorkommenden radioaktiven Edelgas Radon informiert.

Zum Hintergrund:

In Deutschland ist Radon abhängig von der regionalen Geologie sehr unterschiedlich verteilt. Daher regelt das Strahlenschutzgesetz, dass die Länder bis zum Jahresende Radonvorsorgegebiete ausweisen, in denen Überschreitungen des gesetzlichen Referenzwerts für Radon verstärkt zu erwarten sind. Das bedeutet nicht, dass in Radonvorsorgegebieten in jedem Gebäude der Referenzwert überschritten wird. Und auch außerhalb von Radonvorsorgegebieten können Überschreitungen des Referenzwerts auftreten. In einem Radonvorsorgegebiet ist jedoch die Wahrscheinlichkeit höher als im restlichen Bundesgebiet, dass es zu Überschreitungen des Referenzwerts kommt.

Radon ist eine der häufigsten Ursachen für Lungenkrebs nach dem Rauchen. Durch das modernisierte Strahlenschutzrecht aus dem Jahr 2018 gelten für das gesamte Bundesgebiet weitreichende Regelungen zum Schutz vor Radon. In Radonvorsorgegebieten gelten höhere Anforderungen für den Radonschutz bei Neubauten und Messpflichten an Arbeitsplätzen im Erd- und Kellergeschoss.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

Ob ein bestimmtes Gebäude von Referenzwertüberschreitungen betroffen ist, kann nur durch eine Messung festgestellt werden. Radonmessungen sind einfach und kostengünstig durchführbar. *Quelle: BMU 12.10.2020 | Pressemitteilung Nr. 179/20 | Strahlenschutz (gekürzt)*

- [DGUV Information 214-080](#) »Kuppeln – aber sicher!«
- [DGUV Information 203-077](#) »Thermische Gefährdung durch Störlichtbögen – Hilfe bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung«



Corona schlägt sich in der Unfallstatistik nieder

Die Corona-Pandemie hat im ersten Halbjahr 2020 das Unfall- und Erkrankungsgeschehen bei der Arbeit deutlich beeinflusst. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat.

Während die Zahl der Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle stark zurückging, gab es einen deutlichen Anstieg bei der Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten.



BGN: Online Lüftungsrechner

Die BGN hat auf ihrer Internetseite einen [online-Rechner](#) veröffentlicht, mit dem man in Abhängigkeit der Raumgröße, der Personenanzahl und der Schwere der Tätigkeit das Lüftungsintervall bestimmen kann.

Der Rechner zielt zwar auch auf Gaststätten ab, ist jedoch auch für andere Räume anzuwenden.



VDSI-Information: Mobiles Arbeiten Zuhause

Das derzeitige Fernarbeiten im Homeoffice dient vor allem dem Schutz der Arbeitnehmer, um die vorhandene Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus zu reduzieren. Ein Telearbeitsplatz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung inklusive Betriebsvereinbarung liegt aber in den seltensten Fällen vor.

Die neue VDSI-Information »[Mobiles Arbeiten Zuhause](#)« gibt einen umfassenden Überblick über die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung dieser Arbeitsplätze. Sie enthält **auch für vorübergehende Lösungen praktische Beispiele**. *Quelle: VDSI (Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.)*



BMW-Umfrage zum Schutzmaskenbedarf in der deutschen Wirtschaft

Das BMWi hat die Deutsche Energie-Agentur (dena) mit der Durchführung einer Unternehmensumfrage beauf-

Um die Wirtschaft beim Thema Schutzmasken bedarfsgerecht und zielführend zu unterstützen, sind belastbare

trägt, um den Kenntnisstand über die Schutzmaskenversorgung und -nutzung in deutschen Unternehmen zu erörtern.

Um die wirtschaftlichen Herausforderungen der Corona-Krise zu überwinden und die Unternehmen in Deutschland krisenfest aufzustellen, kann das Tragen von Schutzmasken an bestimmten Arbeitsplätzen sinnvoll sein. Das bedeutet auch, dass dort, wo es notwendig ist, ausreichend Schutzmasken zur Verfügung stehen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit diesen geschult sind, und eine Bereitschaft zum Tragen von Masken besteht.

und repräsentative Ergebnisse wichtig. Mithilfe der Umfrage wird insbesondere untersucht:

- der Informationsbedarf zum Schutz durch Masken und den Einsatz,
- der Bestand und Bedarf an Masken in Unternehmen,
- die für Unternehmen entstehenden Kosten für Schutzmasken und
- die Akzeptanz innerhalb der Unternehmen hinsichtlich der Verwendung von Schutzmasken auf bestimmten Arbeitsplätzen.

Nehmen Sie doch an der [Umfrage](#) teil. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Ansprechpartner der dena, Herrn Roman Zurhold (Tel.: 030 66 777 -610, zurhold@dena.de).

Quelle: DIHK (gekürzt)



Plakatreihe »Corona-Reminder«

Hat auch Ihnen kürzlich jemand zur Begrüßung die Hand entgegen gestreckt? Oder wären Sie vielleicht beinahe zu jemandem mit in den Fahrstuhl gestiegen?

Corona ist inzwischen Alltag und wird häufig nicht ernst genug genommen. Menschen sehnen sich nach Normalität und werden nachlässig, was die notwendigen Abstands- und Hygienemaßnahmen angeht. Aus diesem Grund hat die BG RCI eine neue [Plakatreihe als »Corona-Reminder«](#) entwickelt.

Darin finden Sie Plakate unter anderem zu:

- Mit CORONA und einer Person ist die Teeküche voll
- Nichts ist für den Flurfunk so wichtig, wie der kleine Schnack in der Pause. Blöd, dass CORONA jetzt auch immer mit dabei ist.
- Mein CORONA gehört mir allein. Abstand ist die neue Höflichkeit.
- Wäre gut, wenn wir CORONA sehen könnten, können wir aber nicht ... Deshalb – Abstand halten!
- Hat nix mit dir persönlich zu tun, aber in den Aufzug kommt nur eine Person. Beschwer dich bei CORONA!

Quelle: BG RCI



BGHW-Unterweisungsmodul »Corona-Spezial«

»Corona-Spezial« nennt sich ein neues Lern- und Unterweisungsmodul der BGHW. Die Beschäftigten lernen, wie sie sich richtig verhalten, um eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus zu vermeiden.

»Corona-Spezial« kann zur betrieblichen Unterweisung eingesetzt werden. In Videosequenzen sowie durch spielerische und interaktive Elemente werden wichtige organisatorische Maßnahmen und Verhaltensregeln erklärt, um Infektionen zu vermeiden.

Anschaulich werden die wichtigsten Verhaltensregeln in Corona-Zeiten erklärt: Dazu gehören ausreichend Abstand zu Mitmenschen zu halten sowie - neben der üblichen

Wenn der Abstand nicht konsequent eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes geboten.

Ferner sind regelmäßiges Lüften und die allgemeine Hygieneregeln wichtig. Das Lernmodul gibt praxisnahe Tipps, wie die Verhaltensregeln im Betrieb und auf dem Weg dorthin umgesetzt werden können. Ergänzt um ein betriebliches Maßnahmenkonzept kann der Ansteckungsgefahr auf diese Weise wirksam begegnet werden.

Mit Fragen zu den verschiedenen Kapiteln wird das erlernte Wissen vertieft. Am Schluss des Lernmoduls werden die

Händehygiene - die sogenannte Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge husten und niesen).

Antworten ausgewertet. Das Ergebnis kann zur Dokumentation der Unterweisung an die Führungskraft versendet werden. *Quelle: [BGHW](#)*